



Spielsucht und Auswirkungen auf die strafrechtliche Schuld

Univ. Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, Innsbruck

4. 10. 2012



Glücksspielsucht - Kriterien des „pathologischen Spielens“

Glücksspielsucht:

zwanghaftes pathologisches Spielen, das das **Krankheitsbild** einer Sucht erfüllt
typische Suchtkriterien (ähnlich den stoffgebundenen Süchten):

- Lebensführung wird beherrscht, Kontrollverlust
- Steigerung der Einsätze
- erfolglose Beendigungsversuche
- unruhig, gereizt (Entzugserscheinungen)
- Belügen der Familie, Freunde
- sozialer Rückzug
- **Schulden**, Abgleiten in die **Kriminalität**, Suizid

Trotz Sorgfaltspflichten der Spielbanken!



Glücksspielsucht und Kriminalität

a) Welche Delikte?

Betrug, Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub

direkte Beschaffungskriminalität

indirekte Beschaffungskriminalität

b) Häufigkeit/Bedeutung?

wenig erforscht, aber anzunehmen:

hoher Anteil von Spielern, die sich auf **illegale Weise** Geld zur Finanzierung des Glücksspiels beschaffen



c) Fallbeispiele:

- Gewohnheitsspieler raubt am helllichten Tag auf einer belebten Straße einer Frau einen hohen Geldbetrag
- 40-jährige unbescholtene Frau leiht sich bei Bekannten immer größere Geldsummen aus, verspielt fast 100.000 €
- Kellner lockt verschiedenen Frauen einen hohen Geldbetrag heraus, um seiner Spielsucht frönen zu können
- „Überfall auf Bank geklärt: Ursache Spielsucht“
- „Spielsucht: Familienvater bestiehlt seinen Arbeitgeber“
- „Spielteufel: Familienvater überfiel zehn Banken“

usw.



Spielsucht und Schuld

- Zurechnungsunfähigkeit?
- stark eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit?

Zurechnungsunfähigkeit (§ 11 StGB):

§ 4 StGB: „Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt“.

Zurechnungsunfähigkeit schließt die Schuld aus.

§ 11 StGB: „Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.“



a) Diskretions- und Dispositionsfähigkeit (psychologisches Element):

Diskretionsfähigkeit: die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen
bei suchtkranken Personen in der Regel gegeben

Dispositionsfähigkeit: die Fähigkeit, dieser Einsicht entsprechend zu handeln
zweifelhaft: unwiderstehliches Verlangen nach Glücksspiel!

Judikatur: fast nie fehlende Dispositionsfähigkeit angenommen
nicht einmal bei **stoffgebundenen** Süchten, umso weniger bei
stoffungebundenen Süchten

OGH 14 Os 129/05k: Eine auf pathologische Spielsucht lautende Diagnose
genügt für den Ausschluss der Dispositions- oder Diskretionsfähigkeit nicht.



Literatur:

bei schwerer **Drogensucht**:

- Zurechnungsunfähigkeit durch Bewusstseinsstörungen in der Entzugsphase denkbar

bei **Glücksspielsucht**:

- weitgehender Kontrollverlust während des Spiels möglich
- bei der Begehung von Straftaten Dispositionsfähigkeit idR eingeschränkt vorhanden (gewisse Planung der Taten)



b) Biologisches Element:

Die fehlende Dispositions- oder Diskretionsfähigkeit muss durch Geisteskrankheit, geistige Behinderung, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder eine **andere schwere, einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störung** verursacht sein.

Glücksspielsucht als schwere Bewusstseinsstörung oder seelische Störung?

toxischer Effekt durch Suchtmittel fällt weg,
nur psychologische Aspekte können eine Rolle spielen

OGH: nur in theoretischen Ausnahmefällen Zurechnungsunfähigkeit durch Spielsucht

11 Os 117/88: verminderte Hemmfähigkeit durch Kleptomanie, aber Schuldfähigkeit gegeben (keine Gleichwertigkeit)



Konsequenzen bei angenommener Zurechnungsunfähigkeit?

Keine Bestrafung, aber theoretisch möglich:

**Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher
nach § 21 Abs 1 StGB:**

Voraussetzung: Begehung einer schwereren Straftat unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes, der auf einer **geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad** beruht, und **Gefährlichkeit**

In Ausnahmefällen denkbar, wenn:

- Zustand eindeutig außerhalb der Variationsbreite des noch Normalen
- so ausgeprägt, dass er die Willensbildung wesentlich beeinflussen kann



Konsequenzen bei Zurechnungsfähigkeit?

Bestrafung

Auswirkungen der suchtbedingten eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit?

- **Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 StGB):**
unanwendbar
- **Sonderbestimmungen des Suchtmittelgesetzes:**
bei Glücksspielsucht ebenfalls unanwendbar



Milderungsgrund?

Verhängung einer **schuldangemessenen Strafe**:

- Ermittlung des anzuwendenden **Strafsatz** (oder Strafraumen)
- Ausmessung der **Strafhöhe nach der Schwere der Schuld**
(§ 32 StGB)
Erschwerungs- und Milderungsgründe sind gegeneinander abzuwägen



2 Milderungsgründe kommen in Betracht:

§ 34 Abs 1 Z 1: Begehung der Tat unter dem Einfluss eines abnormen Geisteszustands

dazu gehört: „verminderte Zurechnungsfähigkeit“

OGH: kompensiert den Milderungsgrund mit dem Erschwerungsgrund der selbst verschuldeten Herbeiführung der Sucht oder der suchtbedingten erhöhten Rückfallgefahr.

§ 34 Abs 1 Z 11: Wenn die Schuldfähigkeit so stark herabgesetzt ist, dass sie der Zurechnungsunfähigkeit gem § 11 StGB nahe kommt

Schuldfähigkeit „im Grenzbereich zur Zurechnungsunfähigkeit angesiedelt“

OGH lehnt Spielsucht als Milderungsgrund meist pauschal ab.



Gänzliche oder teilweise bedingte Strafnachsicht?

§ 43: Freiheitsstrafe von maximal **zwei Jahren** können **bedingt nachgesehen werden**

§ 43a: Freiheitsstrafen im Höchstmaß von **drei Jahren** können **teilweise** bedingt nachgesehen werden

Voraussetzungen:

- **Spezialprävention:** Die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügt, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten
- **Generalprävention:** Es bedarf nicht der Vollstreckung der Strafe, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.



Festsetzung einer Probezeit

„andere Maßnahmen“?

- Weisungen (§ 51 StGB) und/oder
- Bestellung eines Bewährungshelfers

Denkbare Weisungen:

- bestimmte Orte (Casinos und Spiellokale) zu meiden
- Therapieweisung (nur mit Zustimmung)

Sinnvoll:

- Therapie freiwillig vor der Hauptverhandlung beginnen
- für Casinos sperren lassen
- Aufsuchen einer Schuldnerberatungsstelle



Nachträgliche Strafmilderung wegen eines Therapieerfolges (§ 31a StGB):

1. Antrag auf Strafaufschub zwecks Durchführung einer Therapie
2. Antrag auf nachträgliche Strafmilderung mit Nachweis eines Therapieerfolges
(Herabsetzung der Strafe, bedingte Strafnachsicht)



Bedingte Entlassung (§ 46 StGB):

frühestens nach Verbüßung der Hälfte der Strafe und
mindestens drei Monaten
evtl. mit Therapieweisuung

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT